

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.267.676 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.013.153 EUR
mit einem Saldo von	1.254.523 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	102.550 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	174.750 EUR
mit einem Saldo von	-72.200 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	1.182.323 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.316.967 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.974.725 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.129.590 EUR
mit einem Saldo von	-3.154.865 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.406.275 EUR
mit einem Saldo von	-1.406.275 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.244.173 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte bereits durch Satzung vom 19.12.2014 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorischen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Hünfeld, den2015

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

(Siegel)

.....
Stefan Schwenk, Bürgermeister